

**Entwurf eines ..... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches  
- Tätlicher Angriff auf Polizeibeamte und andere Einsatzkräfte**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 112 wie folgt gefasst:

"§ 112 Tätlicher Angriff auf Polizeibeamte und andere Einsatzkräfte"

2. Nach § 111 wird folgender § 112 eingefügt:

**"§ 112  
Tätlicher Angriff auf Polizeibeamte und andere Einsatzkräfte**

(1) Wer einen Beamten des Polizeidienstes in Beziehung auf seinen Dienst tätlich angreift, wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes tätlich angreift.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter oder ein anderer Beteiligter eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt, um diese oder dieses bei der Tat zu verwenden,

2. die Tat mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begeht oder
  3. der Täter durch eine Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt."
3. In § 113 Absatz 1 werden die Wörter "oder ihn dabei tätlich angreift" gestrichen und nach dem Wort "bestraft" ein Komma und die Wörter "wenn die Tat nicht in § 112 mit Strafe bedroht ist" eingefügt.
  4. In § 114 Absatz 3 werden die Wörter "oder sie dabei tätlich angreift" gestrichen.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Das "Vierundvierzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs - Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte" vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2130) hat nach einer Diskussion, die im Jahre 2009 durch einen Gesetzentwurf Sachsens eingeleitet worden war, einen vorläufigen Schlusspunkt unter die Forderung nach einer Reform des § 113 StGB gesetzt. Das damalige Änderungsgesetz hat die in § 113 Abs. 1 StGB angedrohte Höchststrafe um ein Jahr auf Freiheitsstrafe von drei Jahren angehoben. Außerdem wurde § 114 StGB (Widerstand gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen) ein neuer Absatz 3 angefügt, nach dem nach § 113 auch bestraft wird, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt behindert oder sie dabei tätlich angreift.

Der Gesetzentwurf schafft eine eigene Strafvorschrift, die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte vor tätlichen Angriffen schützt, denen sie in Beziehung auf

ihren Dienst ausgesetzt sind. Sie gilt unabhängig davon, ob die Beamten eine Vollstreckungshandlung durchführen. Den Polizeibeamtinnen und -beamten gleichgestellt werden sonstige Einsatzkräfte, die unter den Voraussetzungen des § 114 Abs. 3 StGB tätlich angegriffen werden. § 113 StGB wird eine Subsidiaritätsklausel eingefügt, durch die sichergestellt wird, dass eine Bestrafung aus dem strengeren § 112 StGB-E auch dann erfolgt, wenn der Angriff bei einer Vollstreckungshandlung erfolgt.

Die neue Regelung wird den §§ 113 und 114 StGB vorangestellt, um zu verdeutlichen, dass sie kein Unterfall des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte darstellt.

Inhaltlich orientiert sich die neue Bestimmung an dem Regelungsvorschlag, den die Gewerkschaft der Polizei in einer Presseerklärung vom 12. November 2009 veröffentlicht hat (verfügbar im Internet-Portal der GdP, [www.gdp.de](http://www.gdp.de)).

Zweck der neuen Strafbestimmung ist nicht vorrangig die Pönalisierung bislang straffreier Handlungsweisen. Praktisch alle von § 112 StGB-E erfasste Fallgestaltungen lassen sich zumindest als versuchte einfache Körperverletzung unter § 223 Abs. 2 StGB subsumieren. Es geht vielmehr hauptsächlich darum, angemessene staatliche Reaktionen in Fällen zu ermöglichen, in denen sich diejenigen, die für die Sicherheit und das Wohlverhalten der Bevölkerung eintreten, gerade aus diesem Grunde tätlichen Angriffen ausgesetzt sehen. Die Täter müssen die Konsequenzen ihres Tuns deutlich spüren. Deswegen stellt § 112 StGB-E als Sanktionsmittel ausschließlich die Freiheitsstrafe zur Verfügung und ordnet dabei eine Mindeststrafe von sechs Monaten an. Damit ist zugleich der Umweg zur Geldstrafe über § 47 StGB versperrt.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)**

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Anpassung an die neue Regelung des § 112.

Zu Nummer 2 (Einfügen des § 112)

Die neue Regelung wird den §§ 113 und 114 StGB vorangestellt, um zu verdeutlichen, dass sie kein Unterfall des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte darstellt. § 112 StGB ist derzeit unbelegt, weil die ursprünglich dort vorhandene Strafvorschrift (Aufforderung zu militärischem Ungehorsam) durch das Kontrollratsgesetz Nr. 11 vom 30. Januar 1946 (Amtsblatt S. 55) aufgehoben worden ist.

Absatz 1 des § 112 StGB-E normiert das Grunddelikt und Absatz 2 enthält eine Strafverschärfung für besonders schwere Fälle.

Der Tatbestand setzt in Satz 1 einen tätlichen Angriff auf einen Beamten des Polizeidienstes in Beziehung auf dessen Dienst voraus.

Das Merkmal des tätlichen Angriffs ist dabei § 113 StGB entnommen. Man versteht darunter eine unmittelbar auf den Körper zielende gewaltsame Einwirkung; eine Körperverletzung muss weder eintreten noch gewollt sein. Ein rein verbaler Angriff reicht jedoch nicht aus (vgl. Thomas Fischer, StGB, 61. Auflage 2014, § 113 Rn. 27).

Opfer der Tathandlung muss ein Beamter des Polizeidienstes sein. Der Begriff „Beamter des Polizeidienstes“ ist § 163 StPO entlehnt (vgl. hierzu Griesbaum, in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 7. Auflage 2013, § 163 Rn. 5-7).

Der tätliche Angriff gegen den Beamten muss schließlich in Beziehung auf seinen Dienst erfolgen. Nicht erforderlich ist eine konkrete Diensthandlung, erst recht nicht eine gegen den Täter gerichtete Aktivität. Vielmehr sollen auch gerade diejenigen Polizeibeamtinnen und -beamten strafrechtlich besonders geschützt werden, die nur als Symbol des Staates angegriffen werden.

Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte werden vor Angriffen innerhalb wie auch außerhalb des Dienstes geschützt. Die Angriffe müssen nur durch den Dienst motiviert sein. Demgegenüber wird im Gegensatz zu dem Regelungs-

vorschlag der GdP darauf verzichtet, den Beamten zusätzlich vor Angriffen "während der Ausübung seines Dienstes" zu schützen. Dies würde die Strafbarkeit auf Fälle erweitern, in denen eine Beamtin oder ein Beamter während des Dienstes aus Gründen tätlich angegriffen wird, die in seiner Privatsphäre liegen. Insoweit besteht kein zusätzliches Strafbedürfnis.

Die Strafandrohung nach Satz 1 entspricht im Höchstmaß derjenigen der einfachen Körperverletzung nach § 223 Abs. 1 StGB, nämlich Freiheitsstrafe von fünf Jahren. Der Unterschied liegt in der Unzulässigkeit der Geldstrafe und in der angedrohten Mindestfreiheitsstrafe von sechs Monaten. Insoweit entspricht die Strafandrohung derjenigen für die gefährliche Körperverletzung nach § 224 StGB, die allerdings wiederum eine doppelt so hohe Höchststrafe vorsieht.

Nach Satz 2 wird ebenso bestraft, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Not oder Not Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes tätlich angreift. Die Tatbestandsmerkmale sind § 114 StGB entnommen. Der dort genannte Personenkreis kommt damit in gleicher Weise unter den Schutz der verstärkten Strafandrohung wie Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte.

Absatz 2 stellt für besonders schwere Fälle des Absatz 1 einen erweiterten Strafrahmen zur Verfügung. Die Strafandrohung für besonders schwere Fälle ist dabei identisch mit derjenigen der gefährlichen Körperverletzung nach § 224 StGB (Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren). Die benannten Strafschärfungsgründe decken sich mit einer Ausnahme mit denen des § 113 Abs. 2 StGB. Als zusätzlichen Strafschärfungsgrund benennt Absatz 2 Nummer 2 die gemeinschaftliche Tatbegehung, die wegen der erhöhten Gefahrenlage für das Opfer auch die einfache Körperverletzung zu einer gefährlichen macht (§ 224 Nr. 4 StGB).

Zu Nummer 3 (Änderung des § 113)

Der Fall des tätlichen Angriffs wird in Absatz 1 gestrichen, weil er nunmehr besonders in § 112 StGB-E geregelt wird. Zudem wird nach dem Vorbild des § 145d eine Subsidiaritätsklausel aufgenommen, um zu verhindern, dass diese Strafvorschrift bei tätlichen Angriffen zur Verhinderung von Vollstreckungs-

handlungen § 112 StGB-E verdrängt. Eine solche Handhabung der Vorschrift durch die gerichtliche Praxis wäre nicht auszuschließen, weil § 113 StGB ursprünglich auch als Privilegierung zu § 240 StGB konzipiert worden war (vgl. Thomas Fischer, a.a.O., Rn. 2).

Zu Nummer 4 (Änderung des § 114)

In dieser Strafvorschrift wird ebenfalls die Tatmodalität des tätlichen Angriffs gestrichen. Über den Verweis auf § 113 gilt hier zudem dessen neue Subsidiaritätsklausel.

### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.